

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Herrngasse 11-13 Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr

Kennzeichen
VI/9-F-242/32-91

Bezug

Bearbeiter
Dr. Kaiser

531 10
DW 3190

16. April 1991

Betrifft

Nö Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Datum: 17. APR. 1991
Objekt: 306/F-6
Ko - Aussch.

Allgemeiner Teil:

Das Nö Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz, LGBI. 4400, trat am 1. Jänner 1975 in Kraft. Gleichzeitig löste es das Nö Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970, LGBI. Nr. 366/1969, ab. Die im Gesetz vorgesehenen Verordnungen wurden inzwischen erlassen. Eine Novellierung geringen Umfanges erfolgte mit Landtagsbeschluß vom 13. März 1986, in welchem die Bestimmungen über die feuerpolizeiliche Beschau den Bedürfnissen angepaßt wurden. Die Bekanntmachung erfolgte am 28. Mai 1986.

Die Feuer- und Gefahrenpolizei wird von der Gemeinde getragen und ist von ihr auch zu vollziehen. Weiters wird im Feuerwehrgesetz das Verbrennen im Freien, die Lagerungen brandgefährlicher Gegenstände sowie Reinigung von Rauchfängen durch die Rauchfangkehrer geregelt. Die innere Organisation des Feuerwesens, wie z.B. die des Landesfeuerwehrverbandes, aber auch die Wahlen bei den Freiwilligen Feuerwehren werden ebenfalls durch das gegenständliche Gesetz bestimmt. Es hat sich nun in der Handhabung des Gesetzes in den letzten 15 Jahren gezeigt, daß gewisse Anpassungen an die geänderten technischen und gesellschaftlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen, einerseits um den entsprechenden Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, andererseits um ein reibungsloses Funktionieren der Freiwilligen Feuerwehren, die ein wesentlicher Träger des Feuerwesens in Niederösterreich sind, sicherzustellen. Weiters ergeben sich zwischen Bevölkerung und Rauchfangkehrer immer wieder Mißverständnisse, die eine Klärstellung durch den Gesetzgeber erfordern würden. Beim Verbrennen von Gegenständen im Freien wurde durch das geänderte Verständnis des Natur- und Umweltschutzes das Bedürfnis wach, die seinerzeitigen Bestimmungen den Bedürfnissen der heutigen Zeit anzupassen. Laut den Einschauberichten des Kontrollausschusses des Nö Landtages sowie des Rechnungshofes, die auf das Legalitätsprinzip im Sinne des Art. 18 Bundesverfassungsgesetz hinweisen, sollte die Nö Landes-Feuerweherschule auf eine gesetzliche Basis gestellt werden. Auch die europäische Menschenrechtskonvention verlangt die Anpassung der Bestimmungen über die Entschädigung von Einzelpersonen, für die freiwilligen Mitglieder der Feuerwehren, die einen Verdienstentgang bei Einsätzen oder bei einer zwingend vorgeschriebenen Ausbildung erlitten haben, sollte, wie auch in der Zivilrechtsordnung vorgesehen, entsprechend eine Entschädigungsmöglichkeit geschaffen werden. Im Bereich der Berufszu-

gehörigkeit der Mitglieder der Feuerwehren hat sich in den letzten 15 Jahren eine Verschiebung zu den Dienstnehmern hin ergeben, sodaß derzeit ca. 80 % der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Dienstnehmer sind. Es wird auch vorgeschlagen, die Uniformen, Dienstgrade und Korsabzeichen der Feuerwehr gesetzlich zu schützen, da immer wiederum ein Mißbrauch für Werbezwecke gerade in der letzten Zeit aufgetreten ist.

Bei der Vollziehung der §§ 13 und 14 zeigte sich, daß es im Interesse der Sicherheit wünschenswert wäre, daß durch den Rauchfangkehrer der gesamte Verbrennungsweg mittels optischer Hilfsmittel überprüft wird.

Das überörtliche Warn- und Alarmsystem müßte im § 23 Eingang finden, da zum Zeitpunkt der Beschlußfassung des gegenständlichen Gesetzes dieses System nicht bestand.

In einer demokratischen Gesellschafts- und Rechtsordnung ergibt sich auch das Bedürfnis, die Abwahl des Kommandanten und seiner Stellvertreter einer Feuerwehr gesetzlich zu regeln, da in einigen konkreten Fällen nur in Anlehnung an das Vereinsgesetz die Abwahl durchgeführt werden konnte.

Der Einsatz von Sonderlöschmitteln hat sich in den letzten zehn Jahren verstärkt. Eine Regelung für den Kostenersatz wird vorgeschlagen.

Das Feuerwehrwesen ist gemäß Art. 15 Bundesverfassungsgesetz Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Es ergeben sich auch einige bundesrechtliche Kompetenzen gemäß Art. 10 B-VG im Bereich des Verkehrswesens, Forstwesens, Gewerbes bzw. im Bereich des Arbeitsrechtes und Arbeitnehmerschutzes. Doch ist es im großen und ganzen dem Landtag überlassen, diese Materie zu regeln. Der Vollzug der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei ist gemäß Art. 118 B-VG von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich durchzuführen. Abgrenzungen zu Landesgesetzen ergeben sich im Bereich der NÖ Bauordnung samt Nebengesetzen, des NÖ Luftreinhaltegesetzes, LGBl. 8100-0, im Bereich des Forstrechtausführungsgesetzes und des Gassicherheitsgesetzes.

Durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderung ist kein erhöhter Personal- oder Sachaufwand des Landes erforderlich. Für die Normadressaten im Bereich der Reinigung der Rauchfänge wurden mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Innung der Rauchfangkehrer, Gespräche geführt. Die Tarifordnung soll so angepaßt werden, daß für die Konsumenten keine erhöhte Belastung entsteht. Eine Belastung der Gemeinden ist durch die Einführung einer Entschädigung nach § 33 a zu erwarten. Es muß eine durchschnittliche Entschädigung pro Stunde in der Höhe von ca. S 300,-- erwartet werden. Wenn auch bei den Einsätzen selbst vielleicht keine Entschädigung angesprochen wird, so sind zumindest bei den Kursbesuchen, die im Durchschnitt vier Tage dauern, Anträge auf Entschädigung zu erwarten. Es wäre z.B. ein Antrag für 40 Stunden möglich. Die Kosten für den Einsatz von Sonderlöschmitteln werden unter dem Titel Löschkosten in den meisten Fällen von den Feuerversicherungen getragen. Eine Überprüfung mit den Normen der EG hat ergeben, daß derzeit keine EG-Bestimmungen den vorgeschlagenen Regelungen widersprechen würden.

Besonderer Teil:

Zu 1 (§ 4):

Es sollte aufgrund der Anregung im Begutachtungsverfahren im Gesetz eingefügt werden, daß Betriebsfeuerwehren nicht nur Einrichtungen des Betriebes sind, sondern daß auch Anstalten oder Unternehmungen Betriebsfeuerwehren einrichten und betreiben.

Zu 2 und 3 (§ 5):

Für die Anordnung der Brandsicherheitswache, der Beseitigung von Mißständen bei der Ausschmückung von Räumen, bei der Lagerung von brennbaren Gegenständen im Freien ist es aufgrund der Behördenorganisationen im Gemeindebereich nicht immer möglich, jederzeit ein entscheidungsbefugtes Organ der Gemeinde zur Bescheiderlassung bereitzustellen. Es wird ohnedies der örtliche Feuerwehrkommandant zu Rate gezogen werden. Falls es sich nicht um eine Gemeinde mit gegliederter Verwaltung handelt, kann er auch gleichzeitig zur Erlassung der erforderlichen Bescheide ermächtigt werden. Die Verwaltungsrechtslehre kennt den Begriff der beliebigen Unternehmungen. Da auch der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten im Verhinderungsfall im Namen des Bürgermeisters handeln muß, soll auch seine Angelobung erfolgen.

Über Anregung der LAD-VD wurde der § 12 bei der Ermächtigung für den Feuerwehrkommandanten im Gegensatz zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf gestrichen, da diese Norm ausschließlich Verhaltensordnungen unmittelbar an Betroffene zum Gegenstand hat.

Die Kommandanten der Feuerwehren bloß zu Hilfsorganen der Gemeinde zu konzipieren entspricht dem B-VG, welches im Art. 117 Abs. 1 die Gemeindeorgane vorgibt (vgl. die taxative Regelung des § 18 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1972, LGBl. Nr. 1000-5).

Zu 4 und 5 (§ 8):

Eine neue Fassung dieser Bestimmung erscheint geboten, da inzwischen Normen bzw. technische Richtlinien für den Vorbeugenden Brandschutz ausgearbeitet wurden, welche die Eigenschaften von gefährlichen Materialien näher festlegen. Es soll auch die Behebung eines etwaigen Mißstandes mit Bescheid aufgetragen werden können, um nicht unbedingt ein Strafverfahren androhen zu müssen.

Über Anregung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gegenüber dem ursprünglichen Entwurf das Wort "oder" durch das Wort "und" im ersten Satz des § 1 des Gesetzesentwurfes ersetzt.

Über Anregung der LAD-VD wurde die Reihenfolge des Personenkreises, dem die Behebung eines Mißstandes aufgetragen werden kann, sachgerecht geordnet. Im Sinne einer rechtsstaatlichen Ordnung sind sämtliche Aufträge von Behörden oder von beauftragten Organen als Bescheid im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 anzusehen.

Zu 6 (§ 9):

Eine geänderte Bewußtseinslage im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes hat es mit sich gebracht, daß das Verbrennen von Stroh auf Feldern immer wieder von der Öffentlichkeit stark kritisiert wird.

Das NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBI. 8100-0, hat das Verbrennen von Gegenständen im Freien geregelt. Es scheint daher die Neufassung der Bestimmungen über das Verbrennen im Freien erforderlich.

Das Verbrennen von Pflanzenteilen im Freien ist jedoch vom feuerpolizeilichen Standpunkt aus unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen möglich.

Die Anregung der Abteilung R/3 wurde übernommen und es wurde der Ausdruck "pflanzlichen Rückständen" durch den Ausdruck "Pflanzenteilen" ersetzt, um eine Abstimmung mit dem NÖ Luftreinhaltegesetz auch in sprachlicher Weise herzustellen.

Auch der Auftrag an die NÖ Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen, wurde im Wortlaut in allen Gesetzesstellen, welche neu gefaßt wurden, abgestimmt. Bei den bestehenden Gesetzesstellen ist der Auftrag des Gesetzgebers eindeutig erkennbar.

Zu 7, 8 und 9 (§ 10):

Eine Neufassung der Abs. 1 und 2 war erforderlich, da die ursprünglich vorgesehene Bewilligungspflicht nicht zweckmäßig erscheint und im Zuge der Bestrebungen nach Deregulierung auch sachlich entbehrlich ist. Außerdem wurde diese Bestimmung praktisch nicht vollzogen. Eine Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen erfolgt im wesentlichen nur im Rahmen der feuerpolizeilichen Beschau.

Über Anregung der LAD-VD wurde gegenüber dem ausgesandten Gesetzesentwurf die Bestimmung des Abs. 3 neugefaßt. Durch die Auflassung der Bewilligungspflicht bei anderer Lagerung im Freien ist der Hinweis, daß eine Bewilligung nicht erforderlich ist, entbehrlich und auch der Ausdruck, daß nach Möglichkeit eine Selbstentzündung vermieden wird, sollte gestrichen werden, da das Ziel der Brandverhütung nur eine vollkommene Verhütung von Bränden sein kann und nicht nur eine bedingte.

Zu 10, 11 und 12 (§ 11):

Personen, welche Erntegüter in Baulichkeiten lagern, sollen verpflichtet werden, auf jeden Fall darauf zu achten, daß eine Selbstentzündung vermieden wird. Auch ist die Lagerung von Brennstoffen auf Dachböden, wenn es sich um feste Brennstoffe handelt, in den letzten Jahren durch die Einführung von Hackschnitzelheizungen unter einem anderen Gesichtspunkt zu betrachten.

Die im Begutachtungsverfahren eingetretene Anregung wurde übernommen, daß der Zugang zu etwaigen Abgasfängen im Dachbodenbereich freigehalten werden muß.

Die Errichtung von Hackschnitzelheizungen wird sogar vom Land Niederösterreich gefördert und es ist die Lagerung von Hackgut rein technisch auch am Dachboden notwendig. Es erscheint daher das Verbot zur Regelung von festen Brennstoffen auf dem Dachboden entbehrlich.

Zu 13 (§ 12):

Brandgefährliche Tätigkeiten, für welche die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der Arbeitnehmerschutzverordnung nicht gelten, sind in dieser Rechtsvorschrift geregelt. Der Auftraggeber soll verpflichtet werden, Löschmittel auf jeden Fall bereitzuhalten und die Tätigkeiten zu überwachen oder nach Beendigung der Arbeiten überwachen zu lassen, sofern bei diesen Arbeiten nicht die Arbeitnehmerschutzbestimmungen anzuwenden sind. Die Praxis hat gezeigt, daß gerade nach Beendigung der Arbeiten immerwiederum Brände aufgetreten sind.

Zu 14 und 15 (§ 14):

Durch die immer seltener werdende Kontrolle durch ein Fachorgan, besonders im Bereich der Gasheizungen und Heizungen mit flüssigen Brennstoffen, soll aus Sicherheitsgründen eine Kontrolle des gesamten Verbrennungsweges von der Feuerstätte bis zum Abgasfang durch den Rauchfangkehrer mit Hilfe optischer Hilfsmittel hinzukommen, um eine Gefährdung der Benutzer der Heizungsanlage nach Möglichkeit hinten zu halten. Durch eine entsprechende Tarifgestaltung der Verordnung über die Höchstarife für das Rauchfangkehrergewerbe würde sich auch eine Erhöhung der Gebühren für die Konsumenten vermeiden lassen. Auch hat sich durch die technische Entwicklung, insbesondere durch die Entwicklung moderner Rauchgasfänge gezeigt, daß eine ständige Reinigung nicht erforderlich ist, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden. Es genügt, daß Fänge von einem Fachorgan überprüft werden, eine Reinigung jedoch nur erfolgen soll, wenn dies aufgrund von Ablagerungen erforderlich ist.

Über Anregung der Abteilung B/5 und auch im Interesse einer leichteren Verständlichkeit des Gesetzestextes wurde gegenüber dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf im § 14 Abs. 1 das Wort "Verbrennungsweg" durch die Wortfolge "der gesamte Weg der Verbrennungsgase" ersetzt.

Zu 16 und 17 (§ 14):

Um Mißverständnisse zwischen Rauchfangkehrer und Konsument zu vermeiden, soll die Nichtbenützung von Rauchfängen schriftlich angezeigt werden. Auch die Termine für eine Nachkehrung sollten eindeutig bekanntgegeben werden.

Zu 18 (§ 20):

Die Änderung wird vorgeschlagen, da der Vertreter der Feuerwehr auch als Sachverständiger aufgrund seiner Fachkenntnisse angesehen werden muß, welcher Rauchfangkehrer der zuständige ist, wird in der Verordnung über die Kehrbezirke festgelegt.

Zu 19 und 20 (§ 22):

In der Praxis hat es sich ergeben, daß es bei Löschwassermangel erforderlich ist, auf die Wasserreserven vom Grundstückseigentümer zurückzugreifen. Hier sollte durch das Gesetz den Feuerwehren diese Möglichkeit eingeräumt werden. Eine Entschädigung sieht das Gesetz für derartige Eingriffe bereits jetzt vor. Eine Neufassung der Entschädigungsbestimmungen bedingt die Annahme der europäischen Menschenrechtskonvention durch Österreich. Die geltende Bestimmung für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung widerspricht dieser Konvention.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich wurde aufgrund der Bestimmungen der Art. 129a und 129b B-VG eingerichtet. Der Unabhängige Verwaltungssenat ist ein "Tribunal" im Sinne der Menschenrechtskonvention. Die Hauptkompetenz besteht derzeit als Berufungsbehörde in Strafsachen. Art. 129a Abs. 1 Z. 3 eröffnet die Möglichkeit durch einfaches Bundes- oder Landesgesetz dem UVS Angelegenheiten zur Erledigung zuzuweisen.

Nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers sollen die Unabhängigen Verwaltungssenate zur Entscheidung über Fragen herangezogen werden, die als eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinn des Art. 6 EMRK angesehen werden können (Erläuterungen zur Regierungsvorlage - 1089 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz geändert wird (AVG - Novelle)).

Demzufolge wurde auch das Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat entsprechend gestaltet (volle Rechts- und Tatsachenkognition, Öffentlichkeit, öffentliche Verkündung der Entscheidung).

Die angeregte Einführung einer Wertgrenze wird jedoch nicht vorgeschlagen, da aufgrund des Art. 129b B-VG Verfahrensbestimmungen nur vom Bundesgesetzgeber geregelt werden können.

Über Anregung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wurde die Entscheidungsfrist für den Bürgermeister gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf verkürzt.

Zu 21, 22 und 23 (§ 23):

Der Aufbau eines überörtlichen Warn- und Alarmsystems ist derzeit in Niederösterreich im Gange. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und sämtlichen Bundesländern steht das Warn- und Alarmsystem für den Bereich des Zivilschutzes, für den Katastrophenschutz, aber auch zur Alarmierung der Feuerwehren zur

Verfügung. Der letzte Punkt ist besonders wichtig, da in den allermeisten Gemeinden keine ständig besetzten Feuerwachen zur Verfügung stehen. Das Warn- und Alarmsystem ermöglicht nach seinem Ausbau auch die Durchschaltung des Notrufs 122 zu besetzten Zentralen. Im NÖ Katastrophenhilfsgesetz, LGBl. 4450-1, wird bereits geregelt, daß Warneinrichtungen für den Katastrophenschutz zur Verfügung gestellt werden müssen. Durch die Anfügung des vorgeschlagenen Satzes soll klargestellt werden, daß örtliche Sirenen auch zur Alarmierung der Feuerwehren im weiteren Einsatzbereich zur Verfügung zu stellen sind. Die Aufgaben und Standorte der neugeschaffenen Zentralen des Warn- und Alarmsystems sollen in einer Verordnung der NÖ Landesregierung geregelt werden. Die überörtlichen Alarmpläne sollten ebenfalls im Gesetz erwähnt werden, um den Feuerwehren bei Einsätzen, insbesondere auf Autobahnen und Schnellstraßen, eine gesetzliche Deckung für ihr Einschreiten zu geben.

Zu 24 und 25 (§ 24):

Die Gemeinde als Trägerin der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei stellt den Feuerwehren Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Für die Errichtung von Feuerwehrräusern- bzw. depots soll auf die Baurichtlinien für solche Bedacht genommen werden, ohne jedoch die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden für die Errichtung von Gebäuden bei den Feuerwehren einzuschränken.

Zu 26, 27, 28, 29 und 30 (§ 24):

Für die Kennzeichnung der Wasserentnahmestellen und der Mittel zur Brandbekämpfung wäre eine einheitliche Normung der Hinweisschilder zweckmäßig. Der erste Satz des § 24 Abs. 4 soll ebenfalls aufgrund der in der Praxis gemachten Erfahrung, besonders unter Rücksichtnahme auf die Gefährdung von Personen, und unter Berücksichtigung der modernen Produktionsabläufe neu und klarer gefaßt werden.

Zu 31 und 32 (§ 27):

In der Durchführung hat sich gezeigt, daß die bisherige Organisation nicht den Erfordernissen der Praxis entspricht. Es kann daher der Abs. 2 entfallen.

Zu 33 (§ 29):

Im Bereich der örtlichen Gefahrenpolizei umfaßte der Einsatzbereich der Feuerwehren bisher immer das gesamte Gemeindegebiet. Nun soll analog der örtlichen Feuerpolizei vom Gemeinderat eine Einteilung des Gemeindegebietes getroffen werden, sofern mehrere Feuerwehren in einer Gemeinde existieren. Ursprünglich war diese Bestimmung gefaßt worden, da die Ausrüstung mit technischen Hilfsmitteln, wie Rüstfahrzeugen usw. sehr gering war und es daher nicht sinnvoll erschien, deren Einsatz auf ein bestimmtes Ortsgebiet im Gemeindegebiet einzuschränken. Diese Einschränkung ist jetzt entbehrlich.

Zu 34 (§ 30):

Hier gilt dasselbe wie zur Z. 19.

Ergänzend wird jedoch bemerkt, daß die Waldbrandbekämpfung gem. Art. 10 Abs. 2 B-VG Bundessache ist und eine Regelung müßte daher im NO Forstausführungsgesetz erfolgen. Das Forstgesetz enthält Bestimmungen, in welchem auch die Kosten zur Waldbrandbekämpfung erwähnt werden.

Zu 35 und 36 (§ 31):

Hier sollte die Einschränkung entfallen, daß die Geräte nur in hinreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

Zu 37 und 38 (§ 33):

Es sollte auch die Regelung aufgenommen werden, daß genehmigte Alarmpläne, die über den Bereich des erweiterten Einsatzbereiches hinausgehen für die Freiwilligen Feuerwehren einer Verpflichtung bedeuten einzuschreiten. Dieses Bedürfnis ist insbesondere auf überörtlichen Verkehrsverbindungen gegeben.

Zu 39 (§ 33 a):

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren leisten ihren Dienst freiwillig und unentgeltlich. Sollte jedoch einem Mitglied der Feuerwehr durch seine Tätigkeiten zusätzlich ein materieller Schaden erwachsen, so soll ihm dieser abgegolten werden. Diese Forderung ergibt sich sowohl aus dem Naturrecht als auch aus den zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen. Träger der Entschädigung wäre diejenige Gemeinde, in der der Geschädigte Feuerwehrmitglied ist. Die Entschädigung wäre fürs erste im verwaltungsrechtlichen Verfahren unter Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu ermitteln. Als Durchschmittentschädigungssatz wäre der entsprechende Stundenlohn heranzuziehen, wobei der Betreffende eine Bestätigung des Arbeitgebers beibringen müßte. Bei Selbständigen müßte der entstandene Schaden durch Bestätigung z.B. von Interessensvertretungen glaubhaft gemacht werden, da bei Selbständigen wohl nicht durch eine Bestätigung der Einkommensverluste feststellbar ist. Dies wird im durchzuführenden Beweisverfahren zu ermitteln sein. Im steiermärkischen Feuerpolizeigesetz findet sich eine analoge Bestimmung.

Hinsichtlich der Möglichkeit zur Anrufung des Unabhängigen Verwaltungssensates in Niederösterreich gilt das zu Z. 19 und 33 Gesagte.

Zu 40 (§ 35):

Anträge auf Eintragung von Feuerwehren im Feuerwehrregister sollen in Zukunft ausschließlich von der Gemeinde des künftigen Standortes der Freiwilligen Feuerwehr gestellt werden können, da es sich ja bei der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei um eine Gemeindeangelegenheit handelt.

Zu 41 und 42 (§ 36):

Für die Eignung zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist nicht nur die erforderliche körperliche, sondern auch die geistige Eignung erforderlich. Dies muß vom Arzt festgestellt werden. Es hätte daher das Wort "körperliche" zu entfallen. Außerdem hat sich in der letzten Zeit gezeigt, daß die Korpsabzeichen und Uniformen der Feuerwehren zu Werbezwecken eingesetzt wurden, die eine gewisse Form der Lächerlichkeit aufweisen.

Es sollte daher vom Gesetzgeber ein Schutz der Uniformen und Korpsabzeichen der Feuerwehren geschaffen werden, wie dies auch vom Bundesgesetzgeber für die Uniformen der Exekutive und des Bundesheeres geschehen ist.

Zu 43 und 44 (§ 38):

Im Sinne einer demokratischen Gesellschaft- und Rechtsordnung sollte auch die Amtsenthebung des Kommandanten und Stellvertreters in diesem Gesetz geregelt werden. Bisher konnte in den aufgetretenen Einzelfällen dies nur unter Heranziehung des Vereinsrechtes durchgeführt werden. Es sollte hier eine eindeutige gesetzliche Regelung geschaffen werden, die im gegenständlichen Fall der Gemeindeordnung nachgebildet ist.

Zu 45 (§ 38):

Laut Dienstordnung der Feuerwehren können unter gewissen Voraussetzungen mehrere Kommandantstellvertreter gewählt werden, z.B. daß der Kommandant die Funktion eines Abschnitts- oder eines Bezirksfeuerwehrkommandanten ausübt. Daher wird vorgeschlagen, für die Wahl und der Amtsenthebung beim Kommandantstellvertreter diese Möglichkeit einzuräumen.

Zu 46, 47, 48 und 49 (§ 39):

Eine genauere Definition der Funktionsperiode soll der Klarstellung dienen, da in der Vergangenheit Mißverständnisse aufgetreten sind. Es entspricht auch einer Forderung aus der Praxis, daß eine Neuwahl unterbleiben soll, wenn die Funktionsperiode bereits in drei Monaten enden würde. Eine neuerliche Mitgliederversammlung sollte auch vom Gesetz her befähigt sein, eine Neuwahl ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder durchzuführen, wenn eine halbe Stunde nach der Einberufung noch immer nicht die erforderliche Anzahl der Wahlberechtigten anwesend ist. Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt.

Zu 50 und 51 (§ 40):

Über Anregung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes soll auch die Einsatzbekleidung der Feuerwehrleute im Interesse der Sicherheit in der Dienstordnung geregelt werden. Die bisherige Bestimmung, daß die Dienstordnung nur dem NÖ FGG nicht widersprechen darf, ist rechtspolitisch nicht zweckmäßig, da die Dienstordnung wohl auch anderen Gesetzen wie Strafgesetz usw. nicht widersprechen darf.

Zu 52, 53, 54 und 55 (§ 41):

In der Praxis hat sich gezeigt, daß Betriebsfeuerwehren sich oft aus Betriebsangehörigen mehrerer Unternehmen oder Anstalten, die entweder benachbart sind oder zu einem Konzern gehören, zusammensetzen. Das Gesetz sollte diese Möglichkeit einräumen. Auch die entsprechende einsatzgerechte Ausbildung sollte durch das Gesetz angeordnet werden. Die in der NÖ Landes-Feuerweherschule bestehende Betriebsfeuerwehr sollte in der Bezeichnung darauf hinweisen, daß es sich um eine Betriebsfeuerwehr handelt.

Die Betriebsfeuerwehr sollte auch die Möglichkeit haben, bei ihrer Bezeichnung auch nur den Ortsnamen zu führen.

Zu 56 (§ 43):

Bei Betriebsfeuerwehren, die als freiwillige Leistung des Betriebsinhabers eingerichtet wurden, soll weiterhin das Prinzip der Wahl des Kommandanten und des Stellvertreters beibehalten werden. Bei Betriebsfeuerwehren, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Vorschriften bestehen, wie z.B. bei Flugplätzen, bei erdölverarbeitenden Betrieben usw. sind die Mitglieder hauptberuflich tätig. Die Praxis hat gezeigt, daß eine Wahl des Kommandanten und des Stellvertreters nicht möglich ist, da diese vom Betriebsinhaber aufgrund besserer Entlohnung in diese Funktionen eingesetzt werden. Eine Wahl erscheint in diesem Bereich nicht sinnvoll.

Zu 57 (§ 47):

Über Wunsch des NÖ Landesfeuerwehrverbandes soll die Verpflichtung entfallen, daß er seinen Sitz beim Amt der NÖ Landesregierung hat. Außerdem soll im Zuge der Dezentralisierung der Landesverwaltung der Landesfeuerwehrverband seinen Sitz in Tulln und nicht in der Landeshauptstadt bekommen.

Zu 58 (§ 48):

Der Leiter des Verwaltungsdienstes beim Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommando soll als eigene Funktion ausgebildet werden, da er sehr viele Angelegenheiten selbständig zu erledigen hat.

Zu 59 und 60 (§§ 49 und 50):

Über Anregung der LAD-VD wurde die Bestimmung des Abs. 1 im § 49 neu formuliert. Auch die Wahl des Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter sollte ausdrücklich im Gesetz vorgesehen werden.

Zu 61, 62, 63 und 64 (§§ 50 und 51):

Der Ausschuß für Vorbeugenden Brandschutz soll neu aufgenommen werden. Weiters sollen Rechnungsprüfer im Landesfeuerwehrverband eingeführt werden, welche eine Gebarungskontrolle durchzuführen haben.

Zu 65, 66 und 67 (§§ 54 und 55):

Die bisherige Regelung führte immer wieder zu Mißverständnissen und zu Unsicherheiten. Durch die Neuformulierung soll eine Klarstellung erfolgen.

Über Anregung der LAD-VD soll auch vom Gesetzgeber klargestellt werden, daß es sich um Verbindlichkeiten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes handelt.

Zu 68 (§ 56):

In der Praxis hat es immer wieder zu Unklarheiten geführt, ob nur ein Bezirksfeuerwehrkommando auch in den Bezirken zu bilden ist, in denen eine Statutarstadt gelegen ist. Die Regelung, daß nur ein Bezirksfeuerwehrkommando in solchen Bezirken eingerichtet wird, hat sich als zweckmäßig und vorteilhaft erwiesen und sollte nun durch das Gesetz klargestellt werden.

Zu 69, 70 und 71 (§ 57):

Es sollte möglich sein, auch Betriebs- und Berufsfeuerwehren zu einem eigenen Feuerwehrunterabschnitt zusammenzufassen. Der schon bisher geübte Zustand, daß die Feuerwehren einer Statutarstadt einen eigenen Feuerwehrabschnitt bilden, sollte durch das Gesetz abgedeckt werden.

Zu 72 (§ 59):

Auch der Stellvertreter des Betriebsfeuerwehrkommandanten soll das Recht eingeräumt werden, in dem zu bildenden Betriebsfeuerwehrausschuß das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

Zu 73 (§ 62 a):

Die Landes-Feuerweherschule wurde mit Beschluß der Landesregierung vom 10. März 1954 als Schule des Landes übernommen. Bis zum Inkrafttreten eines Landesfeuerwehrgesetzes wurde von der NÖ Landesregierung ein Schulstatut erlassen. Die Schulstatute aus dem Jahre 1969 und 1970 brachten hinsichtlich der Rechtsform noch keine Änderung. Auch das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz 1974 brachte keine Veränderung.

Die Schule wurde seinerzeit als Einrichtung des Landes zur Unterstützung der Gemeinden zur Ausbildung ihrer Feuerwehren eingerichtet.

Die Stellung der NÖ Landes-Feuerweherschule ist derzeit nur durch einen Regierungsbeschluß, dem sogenannten Schulstatut 1970, geregelt. Der Finanzkontrollausschuß des Landtages von Niederösterreich hat in seinem Einschaubericht vom 22. April und 3. Juni 1981, aber auch der Rechnungshof in seinem Einschaubericht über die Gebarungsprüfung 1987 und 1988 im Land Niederösterreich darauf hingewiesen, daß im Sinne des Legalitätsprinzipes empfohlen wird, die NÖ Landes-Feuerweherschule auf eine gesetzlich geregelte Basis zu stellen. Diesen Forderungen soll nun durch Einfügung des § 62 a Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Regelung würde die im Schulstatut 1970 festgelegten Aufgabenbereiche festschreiben. In einer Verordnung der NÖ Landesregierung sollen dann die näheren Bestimmungen über die Organisation der Schule erlassen werden.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurde den Anregungen der LAD-VD und der Abteilung I/P-B Rechnung getragen. Der Anregung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes wird insofern Rechnung getragen, als im Bereich der Ausbildung, Technik, Brandverhütung und Stützpunkt der Katastrophenhilfe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes der Landesfeuerwehrkommandant eine fachliche Zuständigkeit besitzt. Es wird jedoch vorgeschlagen, sie dahingehend einzuschränken, daß in Grundsatzfragen oder in Angelegenheiten die finanzielle oder personelle Auswirkungen haben, vorher das Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung bzw. mit seinem zuständigen Mitglied hergestellt werden muß, bevor die Anordnung des Landesfeuerwehrkommandanten gilt. Die vorgeschlagene Regelung entspricht den Bestimmungen des Art. 101 B-VG bzw. Art. 34 der NÖ Landesverfassung 1979, da die Verantwortung des zuständigen Regierungsmitgliedes gegenüber dem Landtag die Personalhoheit und Finanzhoheit des Landtages und der NÖ Landesregierung gewahrt bleiben würde. Die Verordnung, mit welcher über die Aufgaben und Organisation der Schule näheres bestimmt wird, müßte durch die NÖ Landesregierung erfolgen, da gegenüber dem Vorschlag des NÖ Landesfeuerwehrverbandes sonst die Handlungsfähigkeit der Landesregierung unzulässig eingeschränkt wäre und vom Tätigwerden eines anderen Organes abhängig wäre. Ein Mitwirkungsrecht des Landesfeuerwehrkommandanten würde sichergestellt sein, wie dies in anderen Bundesländern, z.B. in Kärnten, Salzburg und Oberösterreich der Fall ist. Die vorgeschlagene Regelung ist auch bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Fach- und Berufsschulen in ähnlicher Weise vorgesehen.

Zu 74 und 75 (§ 63):

Zum Zeitpunkt, als das geltende Gesetz geschaffen wurde, wurde als Löschmittel bei der Brandbekämpfung im wesentlichen nur Wasser verwendet. Durch die technische Entwicklung hat sich gezeigt, daß der Einsatz von Sonderlöschmitteln, wie Schaum, Pulver usw. immer mehr an Bedeutung gewinnt. Die Beschaffung dieser Mittel verursacht sowohl den Gemeinden als auch den Feuerwehren erhebliche Kosten. Es wird nun eine Kostenersatzpflicht für derartige Löschmittel vorgeschlagen, da die Versicherungen in den meisten Fällen bereit sind, die sogenannten Löschkosten zu ersetzen. In der Praxis geschieht es derzeit so, daß die Versicherungen die Löschmittel an die Geschädigten ausbezahlen und diese sie nicht an die Feuerwehr bzw. an die Gemeinde weitergeben müssen. Durch diese Regelung soll die Möglichkeit zu einer Kosteneinhebung geschaffen werden.

Zu 76 (§ 65):

Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß auch der Feuerwehrkommandant von der Gemeinde ermächtigt wird, Bescheide für die Kostenvorschreibung zu erlassen, wird vorgeschlagen, die Bestimmung im § 65 neu zu fassen. Die Gemeinde sollte die Einnahmen, die die Feuerwehr aufgrund ihrer Tätigkeit erwirbt, dieser zugute kommen zu lassen und sie zur Deckung des Aufwandes der Feuerwehr verwenden.

Zu 77 (§ 66):

Die vorgeschlagene Neufassung der Bestimmung der §§ 8, 9, 10, 22 und 30 bzw. die Neueinführung des § 39a sollte zum Anlaß genommen werden, die Bestimmung über den eigenen Wirkungsbereich neu zu formulieren.

Zu 78 (§ 67):

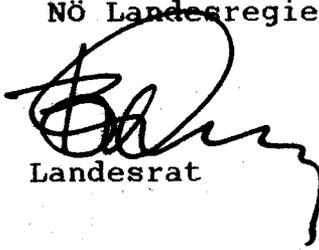
Es wird vorgeschlagen, die Strafbestimmungen als Tatbestände neu zu formulieren. Hinzugekommen sind die Strafbestimmungen bezüglich der Verpflichtung zur Überprüfung des gesamten Weges der Verbrennungsgase und des Schutzes der Uniformen und Korpsabzeichen der Feuerwehren, da vorgeschlagen wird, im Gesetz derartige Bestimmungen aufzunehmen. Im Hinblick auf die inzwischen seit 15 Jahre in Kraft stehenden Höchstgrenze der Strafbestimmungen wird vorgeschlagen, auch diese von S 30.000,-- auf S 50.000,-- Höchstgrenze anzuheben, wie dies auch in der NÖ Bauordnung derzeit gilt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung eines Gesetzes, mit dem das NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

II

NÖ Landesregierung



Landesrat